

# Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

## Ausführung für Eltern und Erziehungsberechtigte

[Beschluss der Fachkonferenz Deutsch am 19.10.2023]

### 1. Zielvorstellungen und Leitlinien

Für das schulische Lernen und das zukünftige Berufsleben sind Lesen und Schreiben Schlüsselqualifikationen, weshalb die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich Aufgabe aller Lehrkräfte und Unterrichtsfächer ist.

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Bereich Lesen und Schreiben haben einen Anspruch auf individuelle Förderung im Rahmen der schulischen Möglichkeiten.

Unsere Arbeit stützt sich neben schulrechtlichen Vorgaben auf unser LRS-Förderkonzept. Die rechtliche Grundlage des Konzeptes ist der Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174)<sup>1</sup>

Dieses Konzept dient der Orientierung aller am Förderprozess beteiligten Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.

Unsere Leitlinien sind dabei unter anderem:

- eine schnellstmögliche Feststellung von Förderbedarf
- kontinuierliche Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel eines zunehmend selbstverantwortlichen Lernens
- Kooperation mit allen Beteiligten (Lehrkräfte, Eltern, Schüler sowie ggf. Vertretern anderer Bildungseinrichtungen)

### 2. Begriffsverständnis von LRS

Was verbirgt sich hinter der Abkürzung „LRS“ und was ist der Unterschied zwischen LRS und Legasthenie?

Legasthenie wird manchmal als Sammelbegriff für "LRS", "Lese-Rechtschreib-Störung" und "Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten" gebraucht. Der größte Unterschied zwischen Legasthenie und LRS besteht darin, dass eine Legasthenie nur dann bescheinigt wird, wenn

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://bass.schul-welt.de/280.htm>

der Betroffene gleichzeitig eine normale bis hohe Intelligenz aufweist, während der Begriff Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten im pädagogischen Bereich alle Abstufungen der Problematik umfasst – unabhängig von Intelligenz oder Begabung.

Für eine pädagogische Therapie ist es im Prinzip unerheblich, ob ein Kind "einfach nur" Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten hat oder eine bestätigte Legasthenie vorliegt. Damit die Behandlung erfolgreich sein kann, muss ohnehin vor Beginn eine ausführliche Erhebung der Rechtschreibleistung erfolgen, auf deren Basis das betroffene Kind in eine passende Fördergruppe mit den für es passenden Materialien eingegliedert werden kann. Und dabei ist es unwichtig, ob jemand zuvor den "Stempel" Legasthenie, LRS oder schwere Legasthenie erhalten hat. Wichtig ist, dass der Betroffene die richtige Hilfe und Unterstützung in Form einer pädagogischen Therapie erhält.<sup>2</sup>

### **3. Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs**

Häufig wird LRS bereits in der Grundschule festgestellt und Fördermaßnahmen eingeleitet. Erfolgreiche Maßnahmen aus der Grundschule können fortgeführt oder modifiziert werden. Denn grundsätzlich gilt, je früher LRS diagnostiziert wird, umso effektiver kann gefördert werden. Ebenso ist die Beobachtung der Entwicklung im Bereich Lesen und Schreiben am Gymnasium weiterhin Aufgabe aller Lehrkräfte.

Im Deutschunterricht des 5. Jahrgangs beobachten die Deutschlehrkräfte verstärkt die Lese- und Rechtschreibkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler. Stellen Sie Besonderheiten und Auffälligkeiten bei einzelnen Kindern fest, so folgen weitere Diagnoseschritte. Fachlehrkräfte wenden sich bei entsprechenden Beobachtungen an die Klassenleitung oder die Deutschlehrkraft.

Neben Unterrichtsbeobachtungen, der Beobachtung von Mitschriften, Hausaufgaben und der ersten Deutscharbeit, kann bei einzelnen Schülerinnen und Schülern die Hamburger Schreib-Probe (HSP) als Diagnoseinstrument eingesetzt werden, wenn Auffälligkeiten bezüglich der Lese- und Rechtschreibleistungen festgestellt wurden. Die erste Deutscharbeit ist so konzipiert, dass sie eine Diagnose ermöglicht.

Sobald der Verdacht auf eine LRS besteht oder besondere Auffälligkeiten bezüglich der Rechtschreibung vorliegen, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert.

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.los.de/ratgeber-fuer-lrs/legasthenie/legasthenie-definition#c26790>

#### 4. Maßnahmen

Als Grundlage jeder erfolgreichen Förderung sehen wir eine enge Kooperation aller Beteiligten an. Eine regelmäßige Kommunikation zwischen Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie ggf. Vertretern anderer Bildungseinrichtungen ist hierfür erforderlich.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Notwendigkeit, die Form und den Umfang der Förderung bei vorliegender LRS. Dies geschieht im Rahmen der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung des einzelnen Schülers/ der einzelnen Schülerin.

Allgemeine Fördermaßnahmen erhalten Schülerinnen und Schüler fachspezifisch und binnendifferenziert im Fachunterricht. Spezielle Fördermaßnahmen im Bereich Lesen und Rechtschreibung bietet insbesondere der Deutschunterricht, darüber bietet die Otto-Pankok-Schule einzelnen Schülerinnen und Schülern der Erprobungsstufe die Teilnahme an einem Lese- und Rechtschreibförderkurs an. Dieses Angebot erfolgt nach vorheriger Diagnose schriftlich durch die Deutschlehrkräfte.

Gemäß dem LRS-Erlass kann die Schule bei vorliegender LRS einen Nachteilsausgleich gewähren. „So soll es diesen Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, die ihren tatsächlichen kognitiven Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht. Es muss allerdings im Einzelfall nachgewiesen werden, dass ein Nachteilsausgleich angemessen ist, um eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen / Mitschülern zu vermeiden. Nicht verändert werden fachliche Inhalte, die Höhe der Prüfungsanforderungen.“<sup>3</sup>

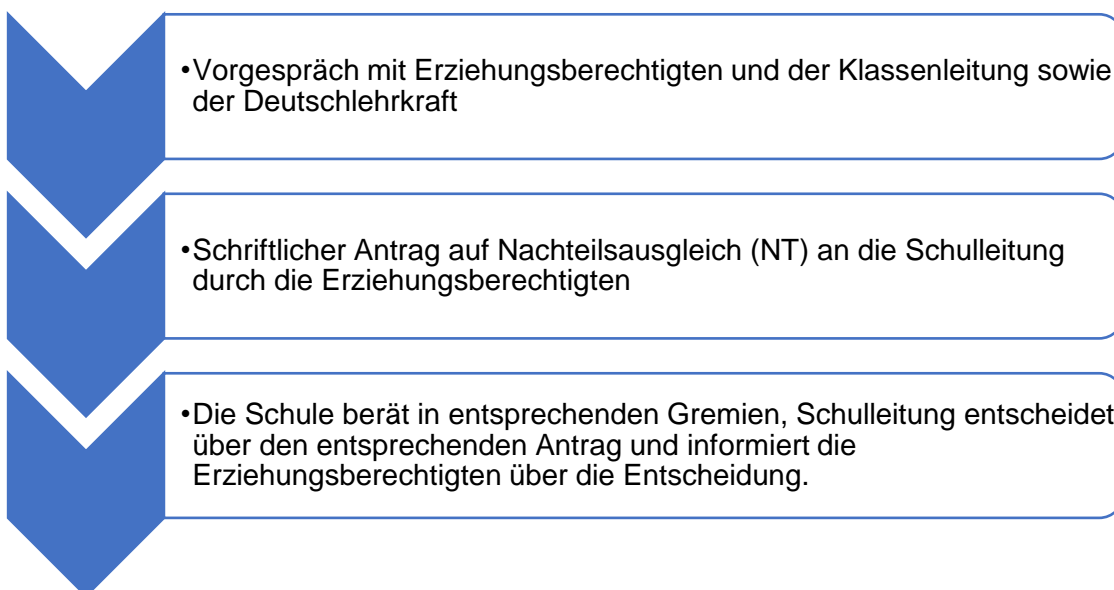
---

<sup>3</sup> [https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated\\_documents/media/document/2018-02/bezirksregierung-duesseldorf---info-schrift-lrs-erlass-2017.pdf](https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2018-02/bezirksregierung-duesseldorf---info-schrift-lrs-erlass-2017.pdf) )

## 5. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I

Der Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrerinnen und Lehrer auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss **4 Wochen vor dem Schuljahresende für das Folgejahr** bei der Schulleitung eingereicht werden. Hinzuzufügen sind Begründungen wie Atteste, medizinische oder pädagogische Diagnosen oder etwa die Teilnahme an Fördermaßnahmen. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten **jedes Schuljahr neu gestellt** werden. Die entsprechenden Gremien der Schule entscheiden über eine Empfehlung hinsichtlich des Umfangs sowie der Art des Nachteilsausgleichs; die Genehmigung des Nachteilsausgleichs obliegt abschließend der Schulleitung. Ein genehmigter Nachteilsausgleich gilt **für alle Schulfächer** gleichermaßen. Langfristiges Ziel ist es immer, Nachteilsausgleiche wieder abzubauen.

### Verfahren „Antrag auf einen Nachteilsausgleich“



## 6. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

„In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen [...] Nachteilsausgleiche im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden.“<sup>4</sup> Bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens kann in Einzelfällen ein Nachteilsausgleich auch in der Sekundarstufe II gewährt werden.<sup>5</sup>

[J. Hagemann, StR]

<sup>4</sup> [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe\\_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf)

<sup>5</sup> [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe\\_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf)